H1 Bestimmungen zur Informationssicherheit für alle Beschaffungs- und Dienstleistungsverträge des Bundes (Art. 10 Abs. 3 ISV[1]) ohne Bezug zu Informatikmitteln des Bundes

(Abgabe von Bundesgeräten zur Informationsbearbeitung)

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Ziff. 1 Informationssicherheit

Die Anbieterin stellt für die ihr von der Auftraggeberin übermittelten oder zugänglich gemachten Informationen des Bundes folgende Punkte sicher:

a. Es dürfen nur Personen, welche diese Informationen für die Erfüllung der vertraglichen Leistung benötigen, Zugang zu diesen erhalten.

b. Die Informationen sind für die Auftraggeberin stets verfügbar zu halten.

c. Die Informationen sind vor unberechtigter oder unbeabsichtigter Veränderung zu schützen.

d. Die Bearbeitung der Informationen muss rückverfolgbar sein, insbesondere muss erkennbar sein, wer zu welchem Zweck und in welchem Rahmen eine solche vorgenommen hat.

e. Die Wiederherstellung des vertragsgemässen Zustandes, wenn der Verdacht besteht, dass Anforderungen nach den Buchstaben a–d zeitweise oder ständig nicht mehr gegeben sind.

Ziff. 2 Einsatz von Personen der Anbieterin

[1] Die Anbieterin bestimmt für die Erfüllung der vertraglichen Leistung nur Personen, die dafür geeignet sind, und stellt sicher, dass diese für den Umgang mit Informationen des Bundes gemäss den vorliegenden Bestimmungen hinreichend instruiert sind. Die Grundsatzinstruktion gegenüber der Anbieterin erfolgt dabei durch die Auftraggeberin und beinhaltet insbesondere folgende Punkte:

a. die korrekte Identifizierung der Informationen des Bundes sowie die Wirkungen des Amtsgeheimnisses;

b. den Umgang mit Informationen des Bundes gemäss Ziffer 1 Buchstaben a–d;

c. die betrieblichen Abläufe zur Meldung eines Sicherheitsvorfalls an die Auftraggeberin und das Bundesamt für Cybersicherheit (vgl. Ziff. 7);

[2] Die Anbieterin prüft halbjährlich, ob die mit der Erfüllung der vertraglichen Leistung betrauten Personen die Vorgaben der vorliegenden Bestimmungen einhalten.

[3] Sie wechselt fehlbare Personen aus und informiert sofort die Auftraggeberin darüber.

Ziff. 3 Recht zur Überprüfung, Ablehnung, Kosten

[1] Die Anbieterin gewährt der Auftraggeberin das Recht, die Bearbeitung von vertragsbezogenen Informationen des Bundes jederzeit zu prüfen, und, nach angemessener Vorankündigung, Zugang zu ihren Räumlichkeiten sowie zu sachdienlichen Informationen wie Analysen, Sicherheitskonzepten, Instruktionen oder Untersuchungsberichten, soweit dies für die Überprüfung notwendig ist. Die Auftraggeberin

[1] Informationssicherheitsverordnung (SR **128.1**)

verzichtet in dem Umfang auf das Recht zur Überprüfung, in welchem die Anbieterin nachweisen kann, dass sie gegenüber Dritten gesetzlich oder vertraglich zur Geheimhaltung verpflichtet ist.

[2] Beauftragt die Auftraggeberin Dritte mit dieser Überprüfung, so steht der Anbieterin das Recht zu, diese abzulehnen, wenn sie glaubhaft macht, dass ihr daraus ein wettbewerbsrelevanter oder ein anderer wesentlicher Nachteil erwachsen könnte.

[3] Die Kosten solcher Überprüfungen trägt die Auftraggeberin. Vorbehalten bleiben die Geltendmachung von Schadenersatzforderungen oder Konventionalstrafen aus festgestellten Verletzungen der vorliegenden Bestimmungen.

Ziff. 4 Rückgabe und Löschung der zugänglichen Informationen des Bundes

[1] Die Anbieterin gibt Informationsträger, die für die Erfüllung der vertraglichen Leistung entbehrlich sind, umgehend an die Auftraggeberin zurück.

[2] Sind Informationen sowohl bei der Auftraggeberin als auch bei der Anbieterin elektronisch vorhanden, löscht sie die bei ihr vorhandenen so, dass diese nur mit technischem Sachverstand wiederhergestellt werden können.

[3] Hinsichtlich Absatz 2 erstellt die Anbieterin im Einvernehmen mit der Auftraggeberin ein Löschkonzept.

2. Abschnitt: Einsatz von Bundesgeräten zur Erfüllung der vertraglichen Leistung

Ziff. 5 Definition, Einsatz

[1] Als Bundesgeräte gelten Informatikmittel, die von der Auftraggeberin zum Zweck der Erfüllung der vertraglichen Leistung an die Anbieterin abgegeben werden.

[2] Informationen des Bundes dürfen zur Erfüllung der vertraglichen Leistung mit Bundesgeräten bearbeitet werden, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 6 gegeben sind. Der Einsatz anderer Informatikmittel erfordert das ausdrückliche Einverständnis der Auftraggeberin.

Ziff. 6 Sicherheit der Bundesgeräte

[1] Die Anbieterin muss die von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Updates ohne Verzug übernehmen und die Übernahme per Selbstdeklaration bestätigen.

[2] Die Bundesgeräte sind persönlich, Passwörter dürfen nicht mit anderen Personen geteilt werden. Bei jedem Arbeitsunterbruch oder nach dem Herunterfahren des Bundesgerätes ist die Smartcard zu entfernen und sicher aufzubewahren. Instruktionen zum Gerät sind zu befolgen.

[3] Unter Vorbehalt von Ziffer 7 treffen die Anbieterin keine weiteren Verpflichtungen zum sicheren Betrieb der Bundesgeräte.

Ziff. 7 Meldepflichtige Sachverhalte, Entbindung vom Amtsgeheimnis

[1] Folgende Sachverhalte sind der Auftraggeberin sowie dem Bundesamt für Cybersicherheit[2] umgehend zu melden, wenn sie im Zusammenhang mit der Erfüllung der vertraglichen Leistung stehen:

a. vermutete oder festgestellte Verstösse gegen Ziffer 1 Buchstaben a–d;

b. nicht erklärbare, unübliche Fehlfunktionen des Bundesgerätes;

c. gehäufter Eingang von E-Mails mit unbekanntem oder scheinbar bekanntem Absender und verdächtigem Inhalt, davon ausgenommen sind E-Mails, die leicht als Spam oder Phishing erkannt und sofort gelöscht werden;

d. Verdacht auf unberechtigt erfolgten Zugriff auf das Bundesgerät oder dessen missbräuchliche Verwendung;

e. Verdacht auf unberechtigt erfolgten Zugriff auf oder Einsichtnahme in Informationen des Bundes;

[2] Online-Formular: BACS Report (admin.ch)

f. Verdacht auf Entwendung von Informationen des Bundes;

g. Entdeckung von Schwachstellen und Sicherheitslücken beim Bundesgerät, davon ausgenommen sind Schwachstellen und Sicherheitslücken, die sofort behoben wurden, und eine Gefährdung der Informationen des Bundes im Sinne von Ziffer 1 Buchstaben a–d unwahrscheinlich ist.

[2] Für die Meldungen nach Absatz 1 ist die meldende Person mit Abschluss des Vertrages vom Amtsgeheimnis entbunden.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Ziff. 8 Beizug Dritter

[1] Hinsichtlich des Beizugs von Substituentinnen und Subunternehmen für die Erfüllung der vertraglichen Leistung gelten die Regelungen für die Rubrik «Beizug Dritter»[3] der für den Gegenstand des Rechtsgeschäfts einschlägigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bundes (AGB-B[4]).

[2] Zieht die Anbieterin eine Substituentin oder ein Subunternehmen bei, gelten die Bestimmungen nach den Ziffern 1–9 als integraler Bestanteil der Einladung zur Offertstellung.

[3] Die Substituentin oder das Subunternehmen sind durch die Anbieterin ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass mit Einreichung einer Offerte die Ziffern 1–9 als akzeptiert gelten.

[4] Die Anbieterin wird die Ziffern 1–9 integral in den Vertrag mit der Substituentin oder dem Subunternehmen aufnehmen.

[5] Abweichungen von den Absätzen 1–4 sind möglich, wenn:

a. die Substituentin oder das Subunternehmen die Verpflichtungen ablehnt;

b. die vertragliche Leistung von keiner anderen Substituentin oder keinem anderen Subunternehmen erbracht werden kann;

c. gleichwertige technische und organisatorische Massnahmen festgesetzt werden; und

d. die Auftraggeberin zustimmt.

Ziff. 9 Konventionalstrafen und Schadenersatz

Hinsichtlich Konventionalstrafen und Schadenersatz gelten die Regelungen für die Rubrik «Geheimhaltung» der für den Gegenstand des Rechtsgeschäftes einschlägigen AGB-B.

---

[3] Beim Dokument «Allgemeine Vertragsbedingungen des Bundes für Forschungsaufträge» sind die entsprechenden Regelungen auf folgende Ziffern aufgeteilt: 4.1/4.3/4.5

[4] Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bundes